

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 5/06 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 13. Dezember 2005 - L 18 KN 55/05 - wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 17. Juli 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14. Juli 2006 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 13. Dezember 2005 "Revision" eingelegt. Das Urteil des LSG ist dem Kläger am 16. Januar 2006 zugestellt worden.
- 2 Nach § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechen Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

